



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
Tiefbauamt
An der Steinkuhle 6

39128 Magdeburg

Kommunaler Straßenbau – Förderung von Vorhaben aus EFRE und Bundesmitteln nach § 3 Abs. 1 S. 1 EntflechtG für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus

Bauvorhaben: Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee

Vorhaben-Nr. 30-1102E

Erlass des MLV zum Vorteilsausgleich und zur gesamtwirtschaftlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung

Anknüpfend an seinen Erlass vom 30.11.2011 zu Verfahrensfragen bei Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen hat das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr mit konkretem Erlass vom 15.12.2011 zu dem vorliegenden Förderverfahren Folgendes vorgegeben:

1. Vorteilsausgleich

Ein der Landeshauptstadt Magdeburg aus der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme zufließender Vorteilsausgleich des Kreuzungspartners DB AG sei im Zuwendungsverfahren als Einnahme von dritter Seite nur anzurechnen, wenn und soweit der Betrag den von der Stadt aufzubringenden Eigenanteil übersteigt. Nur in diesem Fall würde dies die zuwendungsfähigen Ausgaben – in Höhe des übersteigenden Teils – mindern.

Halle, 22. Dez. 2011

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 307.d

Bearbeitet von:
Herrn Sonnenberg
klaus.sonnenberg@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1322

Fax: (0345) 514-1829

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.lsa-net.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

2. Gesamtwirtschaftliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gem. Nr. 9.4.1 der VV-EntflechtG/ Verkehr

Im vorliegenden Fall sei das Zuwendungsverfahren bereits so weit gediehen, dass – unabhängig davon, dass bei Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen solche Untersuchungen nur im Einzelfall gefordert werden können – eine nachträgliche Forderung einer gesamtwirtschaftlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unbillig erscheine.

Das LVwA solle aber die Wirtschaftlichkeit, soweit noch erforderlich, auf der Grundlage der vorgelegten Variantenuntersuchungen und des Ergebnisses der fachtechnischen Prüfung durch den LBB bewerten.

3. Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabensbeginns

Hierzu wurde schließlich darauf hingewiesen, dass – wenn und soweit entsprechende Anträge, auch für Teilmaßnahmen, von der Stadt gestellt werden – das LVwA im Rahmen seiner Zuständigkeit gem. VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO und Nr. 3.4 der VV-EntflechtG/ Verkehr entscheiden möge.

Im Auftrag


Sonnenberg